

Pr. 59/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3541 (V) vom 18.4.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 29.4.1989

Antragsteller:

Kreisjugendamt Olpe

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 1.3.1989
eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS am
18.4.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Im ersten Jahr"
Heller, Marcus van
Taschenbuch Nr. 20867 Reihe Non Stop
Ullstein Verlag, Berlin

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Im ersten Jahr" von Marcus van Heller heraus. Das Buch hat einen Umfang von 157 Seiten und kostet 8,80 DM.

Der Roman ist erstmals im Jahre 1970 bei Olympia Press, Frankfurt am Main erschienen. Es erscheint nunmehr - 1988 - als "neu eingerichtete Ausgabe" im Ullstein Verlag.

Auf der Rückseite des Buches wird der Inhalt wie folgt zusammengefaßt:

"Ob Arnold oder Betty, Paul oder Sam, Della, Honey, Susan oder Mark - sie haben zweierlei gemeinsam.

Erstens arbeiten sie alle für den gleichen Brötchengeber, ein Raumfahrtunternehmen im fernen Kalifornien.

Aber sie verbringen nicht nur den mühsamen Alltag miteinander. Die Gruppe, wie sie sich am liebsten selbst nennen, hat auch den Feierabend füreinander entdeckt.

Ein Jahr dauert das Experiment nun schon, und in freimütigen Briefen schildern sie, wie sie ihre neue Freizeitgestaltung erfahren haben."

Das hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt. Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Inhalt des Buches pornographisch sei, womit die Gefahr einer Behinderung der Entwicklung eines eigenverantwortlichen Sexuallebens bei Jugendlichen bestehe. Aus diesem Grund erscheine das Taschenbuch in hohem Maße jugendgefährdend.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Im ersten Jahr" von Marcus van Heller war gemäß dem Antrag des Kreisjugendamtes Olpe in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Antragsteller führt zutreffend aus, daß der Inhalt des Taschenbuches pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB ist. Damit ist das Taschenbuch nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GjS ist eine Darstellung, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt, 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, so daß das Buch zur Stellenlektüre verleitet.

Die sexuellen Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle werden detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr - auch minderjähriger Personen -, lesbischer Verkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich beschrieben.

Entsprechende Textstellen sind über das gesamte Buch verteilt. Beispielhaft wird auf folgende Textstellen Bezug genommen:

S. 7 - 10, 18 - 20, 38 - 40, 81/82, 96 - 100, 130 - 133.

Darüber hinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüber hinaus aus sozial-schädlich.

Gerhard Szczesny, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union Deutschlands und als solcher Motor der Liberalisierung des deutschen Sexualstrafrechts schreibt in "Die Disziplinierung der Demokratie oder Die vierte Stufe der Freiheit" auf S. 53, 55, 112, 140 und 184:

"... Die Schwierigkeiten und Gefahren der libertinistischen Ethik liegen nicht in der Minimalisierung der von der Gesellschaft verpflichtend gemachten Forderungen, sondern in dem Fehlen jedes Maßstabs für die Gestaltung des persönlichen Lebens ... "Der "Andere", als Orientierungs- und Grenzpunkt meines Rechtes, die eigenen Talente und Bedürfnisse auszuleben, schränkte zwar das Ausmaß dieser Entfaltung ein, stiftet aber kein Modell, das eine Bewertung der verschiedenen mich bewegenden Wünsche und eine Entscheidung zwischen ihnen erlauben würde. Die auf dem Prinzip der Respektierung des Nächsten gegründete Humanität gewährleistet sozialen Frieden und - auf einer nächsten und höheren Stufe - soziale Gerechtigkeit, aber sie leistet wenig für die Persönlichkeitsbildung, für die Humanisierung des eigenen Charakters.

... Die Entscheidungsschwäche des toleranzfixierten, seinsgläubigen Menschen setzt den für die liberale Gesellschaft folgenschwersten Mechanismus in Gang. Es beginnt ein Wettstreit, der sich selbst überlassenen Partialbedürfnisse, dessen Ausgang ausschließlich davon abhängt, welche Antriebe sich als die stärksten erweisen. Die Bedürfnisse entscheiden über den Menschen, nicht er über sie.

... Nach dem Zerfall der mythischen und theologischen Wert- und Entscheidungsinstanzen, die als übermenschliche Mächte die Beachtung sozialisierender und humanisierender Ge- und Verbote von außen erzwangen, haben wir gar keine andere Wahl, als diese Instanzen nun dort zu suchen und aufzubauen, wo sie ihren Ursprung haben: in uns selbst.

... Ohne den Willen zum Werten, ohne die Kraft zur Entscheidung und ohne den Mut zur Unterdrückung spontaner Wünsche gibt es keine Humanisierung, weder des einzelnen noch der Gesellschaft.

... Der Aufbau einer Person ... ist eine Kunst ... Zur Vermittlung dieser Kunst gehört auch die Einsicht, daß Erziehungsprozesse immer ausgeübt werden müssen, um die höheren aber schwächeren gegen die niederen aber stärkeren Antriebe und

Interessen durchzusetzen. Eine Pädagogik, die auf die Formulierung eines verbindlichen Bildes vom Menschen, die auf legitime Autorität und Disziplin verzichtet, ist keine Erziehung, sondern nichts weiter als Beihilfe zu einer Selbstenthemmung, die den Menschen um seine eigentlichen Entwicklungsmöglichkeiten betrügt ..."

Helmut Schelsky hat bereits 1955 in seinem jetzt in 21. Auflage vorliegenden Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse. Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten "Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse ..." (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt TB Reinbek, 21. Aufl. 1977, S. 118 ff.).

Prof. Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS; Bonn 1974, S. 47 ff.):

"Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbullen und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampfidologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam diese höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchtartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS - insbesondere der Kunstvorbehalt - kommen nicht in Betracht. Ist ein Medium offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 6 GJS, so kann es unabhängig von seinem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG Urteil vom 3.3.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).